Bundesamt für Veterinärwesen
Schwarzenburgstr. 155
3003 Bern

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Stellungnahme der Grünen Partei Schweiz

26. August 2010

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, Stellung zu den genannten Themen zu beziehen. Für unsere Partei ist vor allem die Änderung des Tierseuchengesetzes relevant, weshalb wir unsere Vernehmlassung auf dieses Thema beschränken. Gerne machen wir in diesem Brief einige allgemeine Überlegungen und legen wunschgemäss das Formular mit den detaillierten Änderungsvorschlägen und Wünschen bei.

Angesichts der weiterhin steigenden Mobilität, der wirtschaftlichen Öffnung und des Klimawandels erscheint es den Grünen vernünftig, dass Überlegungen zu deren Konsequenzen für die Tierhaltung gemacht werden. Mit der Tiergesundheitsstrategie 2010+ macht das Bvet eine brauchbare Auslegeordnung, und die Motion Zemp gibt den Impuls für die Überarbeitung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen. Wir begrüssen den Ansatz, dass der Bund präventiv stärker tätig werden will und sich dafür die bisher fehlenden Grundlagen schafft.

Bei der generellen Würdigung der vorgeschlagenen Änderungen werden wir aber den Eindruck nicht los, dass die Chance verpasst wird, das Tierseuchengesetz tatsächlich auf die kommenden Herausforderungen auszurichten. Die Fokussierung der Prävention auf Zwangsimpfungen und der Vorschlag der Kürzung von Direktzahlungen bei Verweigerung erwecken sogar den Eindruck, dass hier eine „Lex Blauzunge“ vorgelegt wird. Dies gefährdet den fragilen Kompromiss in dieser Frage und verstellt den Weg zu einer Revision des Tierseuchengesetzes, welche tatsächlich zu einem besseren Umgang mit Tierseuchen führt.

Deshalb schlägt die Grüne Partei dem EVD / dem BVet vor, das Geschäft zurückzunehmen und die folgenden Punkte bei der Neuauflage zu berücksichtigen.

Gleichbehandlung; Globalisierung Rechnung tragen

Die Schweiz verfügt über 26 unterschiedliche kantonale Zuständigkeiten bei der Umsetzung des Tierseuchengesetzes mit jeweils unterschiedlichen kantonalen Rechtsgrundlagen. Ein Beispiel: Um schon nur die Umsetzung der Blauzungenverordnung 2010 zu gewährleisten, wurden 26 unterschiedliche kantonale Formulare geschaffen. Diese wurden den Tierhalter/-innen zugestellt und auf 26 kantonalen Homepages abrufbar gemacht (oder auch nicht oder nicht rechtzeitig). Dazu kamen 26 unterschiedlich formulierte Anleitungen für die Tierhalter/-innen des jeweiligen Kantons und 26 unterschiedliche Gebühren für den Antrag auf Nicht-Impfung von Null bis 120 Franken. Im einen Kanton wurde man daran gehindert, sich frühzeitig für

den Impfdispens anzumelden, im anderen dafür belohnt. Die Tierseuchenkassen sind, sofern überhaupt vorhanden, jeweils kantonal unterschiedlich organisiert. Diese Atomisierung der Tierseuchenbekämpfung trägt der Globalisierung der Seuchen–Problematik in keiner Weise Rechnung, und die Tierhalter stören sich zu Recht an der äusserst unterschiedlichen Behandlung je nach Kanton.

Antrag 1: Alle Tierhalter in der Schweiz sollen gleich behandelt werden. Die revidierte

Tierseuchengesetzgebung soll eine neue Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen vornehmen, welche der steigenden Mobilität, der wirtschaftlichen Öffnung und dem Klimawandel Rechnung trägt.

Eigenverantwortung stärken, Beteiligung der Tierhalter sicher stellen

Das Schreckbild der Grünen zeigt eine Tierhaltung, welche die Nutztiere durch noch intensivere Züchtung auf Leistung und „optimierte“ Fütterung an oder über die physiologische Leistungsgrenze hinaus bringt. Die Veterinärmedizin unterstützt in diesem Negativ–Szenario diese Entwicklung mit immer mehr Pflichtimpfungen und dergleichen sowie die (präventive) Verabreichung von Medikamenten und Leistungsförderern. Der Staat sorgt mit Zwangsmassnahmen dafür, dass sich jeder Tierhalter dem Primat der Massenproduktion unterziehen muss. Dies ist für die Grünen kein gangbarer Weg und kein Beitrag zur angestrebten Qualitätsstrategie.

Die Schweiz hat ihren anerkannt hohen Standard in der Tiergesundheit unter anderem durch ein gesundes Gleichgewicht aus optimaler Anpassung an die natürlichen Lebensbedingungen, hoher Eigenverantwortung und die Berücksichtigung von diversen gesundheitlichen und Robustheits-Faktoren bei der Zucht erreicht.

Die auch von den Grünen erwünschte Stärkung der Prävention muss darum in erster Linie dazu dienen, die wirklich gefährlichen Krankheiten einzudämmen. Nur unter klar definierten Bedingungen darf der Staat – der Bund, nicht die Kantone! – Zwang ausüben. Dem Tierhalter darf die Verantwortung für seine Tiere nicht entzogen werden, wenn Tierkrankheiten mit akzeptablen individuellen Mitteln bewältigt werden können.

Indem das Schweizer Tierseuchengesetz die Seuchen definiert und in vier Kategorien unterteilt, verfügt es bereits heute über die Möglichkeit, zwischen staatlichen Zwangsmassnahmen und individueller Verantwortung zu unterscheiden. Nach Auffassung der Grünen sollen Zwangsmassnahmen nur bei den obersten beiden Kategorien „hochansteckend“ und „auszurottend“ zur Anwendung kommen, während die „zu bekämpfenden“ und die „zu beobachtenden“ Seuchen der Verantwortung der Tierhalter überlassen werden können. Bei den

„zu bekämpfenden“ Seuchen kann zudem der Staat mit Hilfestellungen wie Informationen zu Krankheiten oder Anreizen wie Gratis-Impfstoffen arbeiten, ohne Zwang auszuüben.

Wenn die Kategorisierung der Seuchen zentrales Kriterium für die Prävention wird, ist sicherzustellen, dass die Betroffenen stärker als heute in die Entscheidfindung mit einbezogen werden. Es sind wenn immer möglich Lösungen anzustreben, welche vielfältige und kreative Ansätze auf dem Weg zu gesunden Tierbeständen berücksichtigen, und nicht staatliche Einheitslösungen.

Bei der Kategorisierung sollen vor allem veterinärmedizinische Überlegungen berücksichtigt werden. Ist eine bestimmte Krankheit überhaupt eine Seuche? Zu berücksichtigen sind z.B. das potenzielle Tierleid, die Mortalität, der Verlauf, die Virulenz, die Ausbreitungsgeschwindigkeit und der Ausbreitungsweg. Die wirtschaftlichen Auswirkungen werden zu einem wichtigen Teil davon bestimmt; sie müssen nicht separat einbezogen werden. Hingegen muss bei den Überlegungen berücksichtigt werden, wie die Nachbarländer vorgehen.

Schliesslich sind auch die Folgen der stärkeren Bundeskompetenzen zu berücksichtigen. Treten durch Zwangsmassnahmen Schäden auf, ist eine adäquate Entschädigung vorzusehen.

Antrag 2: Die aktuelle Einteilung der Seuchen durch das Tierseuchengesetz soll dazu benutzt werden, eine saubere Abgrenzung zwischen staatlichen Zwangsmassnahmen und individueller Verantwortung zu definieren.

Die Prävention durch staatliche Zwangsmassnahmen beschränkt sich dabei auf die hoch ansteckenden und auszurottenden Seuchen, während der Staat bei den zu bekämpfenden und zu beobachtenden Seuchen nur mit Anreizen, Aufklärung etc. tätig wird. Der Umgang mit diesen Seuchen obliegt der individuellen Verantwortung der Tierhalter.

Antrag 3: Bei der Einteilung der Seuchen in die Kategorien sowie bei der Erstellung von

Bekämpfungsprogrammen sind die Tierhalter obligatorisch stärker als heute einzubeziehen. Bei den zu bekämpfenden und zu beobachtenden Seuchen sind Lösungen zu bevorzugen, welche verschiedene Ansätze zum Umgang mit der Seuche zulassen.

Antrag 4: Treten Schäden durch staatliche Zwangsmassnahmen auf, sorgt der Staat für angemessenen Schadenersatz.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen zum voraus bestens.
Wir hoffen, dass unsere Antwort in die weitere Bearbeitung des Geschäftes einfliessen kann.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

Maya Graf
Fraktionspräsidentin
Grüne Schweiz

Meret Rehmann
Praktikantin
Grüne Schweiz